

12. Richtlinien für die Bildung von Herren-Spielgemeinschaften

I. Allgemeines

1. Spielgemeinschaften im Herrenbereich sollen dazu dienen, Herren die Ausübung des Fußballsports in den Vereinen zu ermöglichen. Spielgemeinschaften zum Zwecke einer Leistungsförderung oder eines evtl. Aufstiegs des Vereins in eine höhere Spielklasse dürfen nicht genehmigt werden.
2. Voraussetzung zur Bildung einer Spielgemeinschaft ist, dass ein oder mehrere Vereine nicht über die genügende Anzahl von Herrenspielern für die Meldung einer eigenständigen Mannschaft verfügen. Sie müssen sich dann mit einem oder mehreren Vereinen Ihrer Wahl verständigen. Ein Verein kann keine Spielgemeinschaft eingehen, wenn er eine eigenständige Herrenmannschaft gemeldet hat.
3. Die Höchstzahl der Spieler in einer Spielgemeinschaft ist auf 25 Spieler festgelegt; von jedem beteiligten Verein muss mindestens ein Spieler auf der Spielerliste stehen. Spielgemeinschaften im Herrenbereich sind nur bis einschließlich der Kreisklasse zugelassen.
4. Für die Spielgemeinschaft haben nur die Spieler Spielrecht, die auf der beim zuständigen Spielleiter hinterlegten Namensliste aufgeführt sind. Dabei dürfen auf keiner Liste mehr als 25 Spieler stehen.
5. Mit Beendigung des Spieljahres endet die Genehmigung für die Spielgemeinschaft automatisch. Das Fortbestehen muss neu beantragt werden.

II. Antragsverfahren

1. Bei den zu einer Spielgemeinschaft entschlossenen Vereinen meldet der federführende Verein mit dem vorgegebenen Formblatt (einloggen mit Vereinskennung - wird als Download bereitgestellt) bis zum festgesetzten Abgabetermin für die neue Saison die Spielgemeinschaft beim zuständigen Kreisspielleiter an.
2. Mit dieser Meldung ist eine Spielerliste aller Spieler, die in dieser Spielgemeinschaft eingesetzt werden sollen, unter Berücksichtigung I. Allgemeines Abs. 3 mit folgenden Angaben bis spätestens 30.06. für das folgende Spieljahr an den zuständigen Kreisspielleiter einzusenden: Name / Vorname / Geburtsdatum / Pass-Nummer / Verein. Die Spielerlisten werden über das Internet im Vereins-Login unter Meldebogen, (einloggen mit Vereinskennung) als Download den Vereinen zu Verfügung gestellt.
3. Bei Übersendung der Spielerlisten ist der Absender für den zeitgerechten und vollständigen Eingang der Sendung verantwortlich und beweispflichtig. Jede

Änderung der Spielerliste (Streichung oder Ergänzung von Spielern) ist elektronisch in einfacher oder in Papierform in zweifacher Ausfertigung beim zuständigen Spielleiter einzureichen und von diesem mit Datum und Unterschrift zu genehmigen und an den federführenden Verein zurückzusenden. Erst nach Eingang der Bestätigung mit Unterschrift und Datum des zuständigen Spielleiters beim federführenden Verein besteht das Spielrecht für diese Mannschaft.

4. Mit Genehmigung behält der Kreisspielleiter die Spielgemeinschaftsanmeldung (Internetausdruck) sowie die Spielerliste ein. Eine Kopie dieser Unterlagen wird an den zuständigen Spielleiter sowie an die Bezirksgeschäftsstelle übermittelt, die dem federführenden Verein bis zum 1.7. des laufenden Spieljahres eine Bestätigungskarte über die Spielgemeinschaft zusendet. Bei Nichtgenehmigung des Antrages informiert der Kreisspielleiter die betroffenen Vereine sowie die Bezirksgeschäftsstelle.
5. Die Bestätigungskarte sowie die aktuelle und genehmigte Spielerliste der Spielgemeinschaft ist dem Schiedsrichter bei jedem Spiel zusammen mit den Spielerpässen unaufgefordert vorzulegen.
6. Werden Spieler während eines Spieljahres reaktiviert, für die beim Verein ein Spielerpass vorliegt aber keine Eintragung in die Spielerliste vorgenommen wurde, muss eine neue korrigierte Spielerliste beim zuständigen Spielleiter vorgelegt werden.
7. Wird auf der Namensliste die Spielerzahl 25 überschritten, müssen entsprechend viele Spieler schriftlich dem zuständigen Spielleiter zur Streichung gemeldet werden. Die neu gemeldeten Spieler haben bei Überschreitung der Spielerzahl 25 so lange kein Spielrecht, bis die Normzahl von 25 Spielern auf der Namensliste durch Streichung wieder erreicht und vom zuständigen Spielleiter mit Datum und Unterschrift genehmigt ist.
8. Wird ein Spieler während des laufenden Spieljahres beim zuständigen Spielleiter zur Streichung aus der Spielerliste beantragt, so ist dies erst möglich, wenn eine evtl. ausgesprochene Sperre durch das zuständige Kreis-Sportgericht abgelaufen ist.
9. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Stellungnahme des zuständigen Kreisspielleiters der Bezirks-Spielausschuss Ausnahmen von I. Ziffer 2 Satz 3 und I Ziffer 3 dieser Richtlinie zulassen. Von den erlassenen Ausnahmegenehmigungen ist der Verbands-Spielausschuss mit einer Bescheidkopie in Kenntnis zu setzen.

III. Bestimmungen für den Spielbetrieb

1. Die Verantwortlichkeit für die Spielgemeinschaft liegt immer beim federführenden Verein. In Ausnahmefällen kann der Wechsel der Federführung nur bis zum 01.März des laufenden Spieljahres beim zuständigen Kreisspielleiter beantragt werden.

2. Für die Einteilung zu den Verbandsspielen ist die Spielklasse des federführenden Vereins maßgebend.
3. Das Spielrecht für den Stammverein bleibt bei Eintragung der Spielgemeinschaft unberührt.
4. Spieler eines Vereins der Spielgemeinschaft ohne Eintragung in der aktuellen und genehmigte Spielerliste sind für die jeweilige Spielgemeinschaft nicht spielberechtigt; §§ 70 und 77 RVO gelten sinngemäß.
5. Nach Beendigung der Spielgemeinschaft gilt für die Einteilung der Herrenmannschaften:
 - a) Der federführende Verein spielt in der Spielklasse weiter, welcher die Spielgemeinschaft nach Beendigung der Verbandsspiele angehörte. Ein Aufstiegsrecht bis zur Kreisklasse sowie ein Abstieg gehen auf ihn über.
 - b) Die anderen Vereine der Spielgemeinschaft sind in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse einzuteilen.
6.
 - a) Bei Zurückziehung von Spielgemeinschaften während der Verbandsspielrunde können alle zur Spielgemeinschaft gehörenden Vereine in der folgenden Saison nur in die unterste aufstiegsberechtigte Spielklasse eingeteilt werden.
 - b) Bei Auflösung der Spielgemeinschaft während der Verbandsspielrunde können die Spiele von dem den Spielbetrieb weiterführenden Verein mit allen Verpflichtungen übernommen werden. Ein mögliches Aufstiegsrecht in Form von Direktaufstieg oder die Teilnahme an Relegationsspielen zur nächsthöheren Spielklasse ist aber in diesem Fall ausgeschlossen. Für den ausscheidenden Verein gelten die Bestimmungen gemäß Ziffer 6 a.

IV. Auf- und Abstieg

1. Bei Erringung der Meisterschaft in einer Spielklasse kann nur die Spielgemeinschaft oder der federführende Verein das Aufstiegsrecht bis zur Kreisklasse wahrnehmen. Auch wenn die Spielgemeinschaft in der neuen Saison nicht mehr fortgesetzt wird, kann eine eigenständige Mannschaft in keine höhere Spielklasse eingeteilt werden.
2. Steht die Spielgemeinschaft nach Abschluss der Verbandsrunde in der Kreisklasse auf einem Aufstiegsplatz, tritt/treten der/die nachfolgend platzierte/n Verein/e in die Aufstiegsrechte ein.
3. Steht eine Spielgemeinschaft als Absteiger fest, kann durch eine Auflösung der Spielgemeinschaft der Abstieg nicht umgangen werden. Auch im Fall einer Auflösung muss der federführende Verein absteigen.

V. Sportgerichtsurteile

Der federführende Verein haftet für alle Vorkommnisse.